

# RS Vfgh 1990/9/24 B1521/89

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.09.1990

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

B-VG Art133 Z4 B-VG Art144 Abs1 / Form der Beschwerde B-VG Art144 Abs3 VfGG §15 Abs2 VfGG §87 Abs1

## Leitsatz

Zurückweisung einer Beschwerde gegen einen Bescheid der OBDK mangels eines Aufhebungsantrages

## Rechtssatz

Ziel des verfassungsgerichtlichen Beschwerdeverfahrens ist die Eliminierung des bekämpften Bescheides aus dem Rechtsbestand. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt, dann mangelt es an einem bestimmten Begehr im Sinne des §15 Abs2 VfGG.

Daran vermag auch nichts zu ändern, daß der Beschwerdeführer für den Fall der Abtretung der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof von diesem die Aufhebung des Bescheides begeht, weil dieser Abtretungsantrag unzulässig ist. Dies deshalb, weil es sich bei der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter um eine Kommission nach Art133 Z4 B-VG handelt und eine Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes nicht für zulässig erklärt ist.

## Entscheidungstexte

- B 1521/89  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 24.09.1990 B 1521/89

## Schlagworte

VfGH / Formerfordernisse, VfGH / Abtretung, Rechtsanwälte, Disziplinarrecht Rechtsanwälte

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1990:B1521.1989

## Dokumentnummer

JFR\_10099076\_89B01521\_2\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)